

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 276/11 B

L 9 U 145/11 WA RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 15/08 U (SG Hannover)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 6. September 2011 - L 9 U 145/11 WA RG - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 6.9.2011, mit dem das LSG eine weitere Anhörungsrüge des Klägers zurückgewiesen hat. Dem zugrunde lag eine Reihe von Urteilen, die das LSG Niedersachsen-Bremen am 9.12.2009 getroffen hatte - hier in der Rechtssache L 9 U 292/09. Gegen diese Urteile hat der Kläger eine Vielzahl von Rechtsbehelfen eingelegt. Die Wiederaufnahmeklagen gegen das Urteil vom 9.12.2009 (L 9 U 292/09) wurden unter den Aktenzeichen L 9 U 89/11 WA und L 9 U 127/11 WA beim LSG Niedersachsen-Bremen geführt und durch Beschluss vom 29.11.2011 zurückgewiesen. Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss sind beim BSG unter den Aktenzeichen B 2 U 12/12 B und B 2 U 13/12 B erhoben worden.
- 2 Die Beschwerde gegen die die (weitere) Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG zurückweisende Entscheidung des LSG vom 6.9.2011 unter dem Aktenzeichen L 9 U 145/11 WA ist unzulässig, weil dieser Beschluss gemäß § 177 iVm § 178a Abs 4 S 3 SGG unanfechtbar ist. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO zurückzuweisen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

